



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Informationen zum sächsischen Beamtenversorgungs- und Beihilferecht ab 01. April 2014

Änderungen durch das
**Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat
Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz)**

Rechtsstand März 2014

Informationen zum sächsischen Beamtenversorgungs- und Beihilferecht ab 01. April 2014

Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz)

Mit dem **Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetz** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) wird das sächsische Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht neu gestaltet. Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 01. April 2014 in Kraft.

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und gibt einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen des Beamtenversorgungs- und Beihilferechts. Es geht bewusst nicht auf jedes Detail ein. In der Beamtenversorgung sind nicht alle Versorgungsempfänger und Aktiven gleichermaßen von den Neuregelungen betroffen. Entscheidend ist, ob der Versorgungsfall vor dem 01. April 2014 eingetreten ist oder nach dem 31. März 2014 eintritt. Die Informationen sind dementsprechend gegliedert (Ziffern 2. und 3.).

Für individuelle Fragen steht Ihnen der KVS gerne zur Verfügung.

I. Beamtenversorgung

1. Allgemeines

Art. 3 des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes enthält das neu geschaffene **Sächsische Beamtenversorgungsgesetz**. Dieses übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes (in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung) sowie die bisher im Sächsischen Besoldungsgesetz enthaltenen sächsischen Versorgungsregelungen in ein eigenständiges Gesetz.

2. Neuregelungen für am 01. April 2014 vorhandene und künftige Versorgungsempfänger

2.1 Anrechnung nicht steuerfreier Aufwandsentschädigungen als Einkommen

Erzielt ein Versorgungsempfänger neben seinen Versorgungsbezügen weiteres Einkommen, ist dieses grundsätzlich auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Bis zum 31. März 2014 sind Aufwandsentschädigungen hiervon ausgenommen. Ab dem 01. April 2014 ist für die Anrechnung die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung maßgebend. Sie ist dann **anrechnungsfrei**, wenn sie **steuerfrei** ist.

Für eine laufende ehrenamtliche Tätigkeit ändert sich nichts: Solange die am 01. April 2014 ausübte Tätigkeit andauert, bleibt die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei. Wird die Tätigkeit jedoch verlängert, ist die Aufwandsentschädigung ab dem Zeitpunkt der Verlängerung nur anrechnungsfrei, wenn sie steuerfrei ist.

2.2 Neue Hinzuerdienstgrenze bei vorübergehender Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Bei Beamten, die

- **vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind *oder*
- **nach Altersteilzeit** mit Ablauf des Monats der Vollendung ihres 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind *oder*
- wegen Erreichens der **besonderen Altersgrenze im Feuerwehreinsatzdienst** in den Ruhestand getreten sind

und noch **keine Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen können, kommt grundsätzlich eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in Betracht.

Bisher war die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes ausgeschlossen bzw. entfiel, wenn der Beamte neben seinem Ruhegehalt Einkommen von mehr als durchschnittlich 325 € im Monat erzielte. Diese **Hinzuerdienstgrenze** wird angehoben und beträgt nun **450 €**

Nach Vorlage von Nachweisen über Ihren Hinzuerdienst prüfen wir die vorübergehende Erhöhung Ihres Ruhegehaltssatzes.

2.3 Erhöhungsbetrag beim amtsunabhängigen Mindestruhegehalt in den Ruhegehaltssatz integriert

Die Berechnung des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts (derzeit ca. 1.550 € brutto) wurde geändert. Der Erhöhungsbetrag von 30,68 € entfällt. Statt dessen wird der Ruhegehaltssatz von 65 % auf 66,47 % der ruhegeholtfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 erhöht. An der Höhe des amtsunabhängigen Mindestruhegehalts ändert sich hierdurch nichts.

Berechnet sich die Hinterbliebenenversorgung aus einem amtsunabhängigen Mindestruhegehalt, erhalten Witwen/Witwer 60,77 %, Vollwaisen 20 % und Halbwaisen 12 % dieses Ruhegehalts.

2.4 Änderungen der Amtszeitregelung für die Beamten auf Zeit

Bei der sogenannten Amtszeitregelung, die in den meisten Fällen für die Berechnung des Ruhegehalts von **Beamten auf Zeit** maßgebend ist, wird der **Sockelbetrag** des Ruhegehaltssatzes von 35 % auf **33,48 %** vermindert. Die Beamten auf Zeit erreichen diesen Sockelbetrag **nach sieben** statt wie bisher nach acht **Amtsjahren**.

Darüber hinaus werden Zeiten, die in der ersten Kommunalwahlperiode in einem **komunalen Wahlamt im Angestelltenverhältnis** zurückgelegt wurden, ab frühestens 03. Oktober 1990 als **Amtszeit** bei der Amtszeitregelung berücksichtigt.

2.5 Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften

Eingetragene Lebenspartnerschaften werden der Ehe gleichgestellt. So erhält beispielsweise der hinterbliebene Lebenspartner eines verstorbenen Beamten Leistungen der Hinterbliebenenversorgung wie ein Ehegatte.

2.6 Verjährungsfrist

Leistungen nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz verjähren künftig fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Mit dieser Vorschrift wird eine eigene Verjährungsregelung im sächsischen Beamtenversorgungsrecht geschaffen. Bisher galt die dreijährige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.7 Integration der allgemeinen Stellenzulage ins Grundgehalt

Die bisherige allgemeine Stellenzulage wird in das Grundgehalt integriert. Insgesamt ändert sich an der Höhe der ruhegeholtfähigen Dienstbezüge nichts.

2.8 Zuordnung zu den Grundgehaltsstufen

Die Zuordnung zu den Stufen des Grundgehalts und der weitere Stufenaufstieg erfolgen nicht mehr nach dem Lebensalter, sondern nach dienstlicher Erfahrung. Vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger werden rückwirkend zum 01. September 2006 den neuen Grundgehaltsstufen zugeordnet.

Ergeben sich durch die Neuzuordnung höhere ruhegeholtfähige Dienstbezüge für die Berechnung des Ruhegehalts, erhalten die Versorgungsempfänger einen Änderungsbescheid vom KVS.

Bei den aktiven Beamten ist für die Neuzuordnung der Dienstherr zuständig.

3. Neuregelungen für künftige Versorgungsempfänger

3.1 Höhe des Unfallruhegehalts

Beim **Unfallruhegehalt**, der Versorgung eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen aufgrund von Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls, beträgt der Ruhegehaltssatz nunmehr **pauschal 71,75 %**. Dies entspricht dem allgemeinen Höchstruhegehaltssatz. Bisher wurde zur Ermittlung des Unfallruhegehalts das „normale“ Ruhegehalt um 20 % erhöht, wobei der Ruhehaltsatz mindestens 66,67 % und höchstens 75 % betrug.

Das **Unfallwitwengeld** beträgt **55 %** statt bisher 60 % des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat bzw. hätte.

Mit diesen Neuregelungen wird die Absenkung des allgemeinen Versorgungsniveaus aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 auf die Dienstunfallfürsorge übertragen.

3.2 Meldefrist für einen Dienstunfall

Die Frist zur Meldung eines Dienstunfalls durch den Beamten wird von zwei Jahren auf zwölf Monate verkürzt. Der Dienstunfall ist grundsätzlich dem Dienstvorgesetzten zu melden. Zur Wahrung der Frist genügt es jedoch auch, wenn die Meldung an den KVS erfolgt.

Für Unfälle, die sich vor dem 01. April 2014 ereignet haben, gilt noch die zweijährige Meldefrist.

3.3 Antragsfrist für Schadenersatz bei Dienstunfällen

Die Frist für die Beantragung von Schadenersatz im Zusammenhang mit einem Dienstunfall beträgt künftig zwölf Monate statt bisher drei Monate. Für die Zahlung des Schadenersatzes ist wie bisher der Dienstherr zuständig, an den auch der Antrag zu richten ist.

3.4 Anerkennung von Dienst- und Vordienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr

Künftig sind auch **vor Vollendung des 17. Lebensjahres** zurückgelegte **Beamtendienstzeiten ruhegehaltfähig**. Gleches gilt für die sogenannten **Vordienstzeiten**. Dies sind Zeiten, die nicht im Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden, aber unter bestimmten Umständen als ruhegehaltfähig anerkannt werden (z. B. für das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Berufsausbildungen oder Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Ernennung zum Beamten).

Unabhängig von der Neuregelung sind vor dem 03. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern zurückgelegte Vordienstzeiten in der Regel nicht ruhegehaltfähig. Beamte mit solchen Vordienstzeiten haben meist die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt und die betreffende Zeit wird dort als rentenrechtliche Zeit berücksichtigt. Eine Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist dann ausgeschlossen.

Vor dem 03. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern zurückgelegte Ausbildungszeiten sind bereits dann nicht ruhegehaltfähig, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

3.5 Anrechnung von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte auf Versorgungsbezüge

Zu den anzurechnenden Renten zählen nun auch Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

3.6 Einführung eines Alters- und Hinterbliebenengeldes

Neu eingeführt wird ein **Altersgeld**. Es ersetzt die (meist ungünstigere) Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Beamte, die mindestens fünf Jahre im Beamtenverhältnis gestanden haben und auf eigenen Antrag entlassen werden, haben einen Anspruch auf Altersgeld. Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem der ehemalige Beamte die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Das Altersgeld berechnet sich auf der Grundlage der im Beamtenverhältnis verbrachten Zeit und der zuletzt (für mindestens zwei Jahre) bezogenen Dienstbezüge. Das Altersgeld beträgt wie das

Ruhegehalt für jedes im Beamtenverhältnis zurückgelegte Jahr 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge. Altersgeldfähige Dienstzeiten sind neben Zeiten im Beamtenverhältnis auch Wehr- und Zivildienstzeiten, wenn sie nicht in einem anderen Alterssicherungssystem berücksichtigt sind.

Innerhalb eines Monats nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann schriftlich gegenüber dem KVS der Verzicht auf das Altersgeld erklärt werden. Dann erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Verzicht ist unwiderruflich.

Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten mit Anspruch auf Altersgeld haben Anspruch auf **Hinterbliebenengeld**.

Die Regelungen zum Alters- und Hinterbliebenengeld gelten zunächst nur für Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis bis zum 31. Dezember 2018.

3.7 Anspruch auf Versorgungsauskunft

Die Beamten haben künftig einen gesetzlichen Anspruch auf eine Versorgungsauskunft, die auf schriftlichen Antrag zu erteilen ist. Ein erneuter Anspruch besteht bei wesentlicher Änderung der Sach- und Rechtslage oder nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Auskunft.

Diese Regelung ändert nichts am Standard des KVS: Wir informieren wie bisher jederzeit auf mündliche oder schriftliche Anfrage individuell über den künftigen Versorgungsanspruch und stehen auch für persönliche Gespräche zur Verfügung.

3.8 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die wegen Erreichens ihrer besonderen Altersgrenze (60. Lebensjahr) in den Ruhestand treten, erhalten vom Dienstherrn eine Ausgleichszahlung – den sogenannten Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Diese Zahlung beträgt pauschal 4.091 €. Bisher war dies der Höchstbetrag für den Ausgleich, er konnte auch geringer ausfallen.

II. Beihilfe

1.1 Absenkung des Selbstbehalts

Ab dem Jahr 2014 beträgt der **jährliche Selbstbehalt 40 €** (statt bisher 80 €). Für Beihilfeberechtigte, die vom Selbstbehalt befreit sind, ändert sich nichts.

1.2 Gleichstellung eingetragener Lebenspartner im Beihilferecht

Eingetragene Lebenspartner sind nun berücksichtigungsfähige Angehörige im Sinne des Beihilferechts.

III. Weitere Hinweise

Die aufgrund der Dienstrechtsreform überarbeiteten Merkblätter und Formulare werden sukzessive auf unserer Internetseite www.kv-sachsen.de veröffentlicht.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zur **Beamtenversorgung** wenden Sie sich bitte an:

Herr Lischke	Telefon 0351 4401 - 335
Herr Bilz	- 321
Frau Katzenellenbogen	- 331
Frau König	- 332
Frau Zickler	- 322
Herr Gaida	- 323

Telefax	0351 4401-333
E-Mail	bv@kv-sachsen.de

Bei Fragen zur **Beihilfe** wenden Sie sich bitte an:

Frau Bauer	Telefon 0351 4401 - 344
Frau Habermann	- 346
Herr Frühwald	- 345
Frau Werker	- 347

Telefax	0351 4401-333
E-Mail	bf@kv-sachsen.de

Bei Fragen zur **Heilfürsorge** wenden Sie sich bitte an:

Frau Funke	Telefon 0351 4401 - 342
Frau Klee	- 343

Telefax	0351 4401-333
E-Mail	bf@kv-sachsen.de

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden

Internet: www.kv-sachsen.de